



Hinweise zum Transport von Probenmaterial mit Verdacht auf Infektionen mit der Neuen Influenza A/H1N1 – Vorläufige Einschätzung und Empfehlung

Die Regelungen für Gefahrguttransporte der Klasse 6.2 (ansteckungsgefährliche Stoffe) für den Verkehrsträger Straße sind im Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR 2009) niedergelegt. Im Luftverkehr sind die IATA Dangerous Goods Regulations (IATA DGR 2009) die maßgeblichen Vorschriften.

1. Verdachtsproben von Patienten (z. B. Abstriche)

Diagnostische Proben (humanen oder tierischen Ursprungs) mit Influenza-Verdacht können als UN 3373 („BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B“) klassifiziert werden. Dies trifft auch für die Neue Influenza A/H1N1 zu. Wenn die zugehörige Verpackungsanweisung P650 befolgt wird, unterliegt der Versand dieser Stoffe keinen weiteren Vorschriften des ADR.

Ein Probenversand (UN 3373) unter Beachtung der Verpackungsanweisung P650 lässt sich dann auch als Maxibrief mit der Deutschen Post realisieren. Da die Beförderung teilweise auf dem Luftweg durchgeführt wird, müssen dabei neben dem ADR auch die Bestimmungen der IATA Dangerous Goods Regulations beachtet werden. Dies bedeutet vor allem:

- Verwendung bauartgeprüfter Verpackungsmaterialien
- kistenförmige Außenverpackung
- Text: „Biologischer Stoff, Kategorie B und Biological substance, Category B“
- Raute mit UN 3373 (mind. 50 x 50 mm)
- Telefonnummer einer verantwortlichen Person
- zusätzliche Kennzeichnung für die Bauartprüfung der Verpackung (z. B. UN 4G/Y1/S...)

2. Material von Patienten mit bestätigter Neuer Influenza (Biopsie etc.)

Derzeit ist es schwierig, das pathogene Potential der Neuen Influenza A/H1N1 genau abzuschätzen. Die Verlaufsformen in den USA / Europa unterscheiden sich nach jetzigem Informationsstand von den Fällen in Mexiko und scheinen eher vergleichbar zu sein mit Krankheitsverläufen, wie sie durch Infektionen mit saisonalen Influenza A-Viren hervorgerufen werden. Bislang ist außerhalb Mexikos nur ein Fall (2-jähriger Junge in den USA) bekannt, der fatal endete. Die meisten an der neuen Grippe erkrankten Personen außerhalb Mexikos zeigten eine eher milde Symptomatik oder sind bereits gesundet. Die Definition für die Kategorie A der Klasse 6.2 (ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN) zielt jedoch darauf ab, dass eine Exposition eine tödliche oder lebensbedrohende Krankheit bei sonst gesunden Menschen hervorrufen kann.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand erscheint daher ebenfalls (wie bei der saisonalen Influenza) die Klassifizierung als UN 3373 (BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B) gerechtfertigt. Allenfalls Material von morbidem oder verstorbenen Patienten sollte aufgrund einer zu erwartenden hohen Viruslast mit möglicherweise hoher Pathogenität wie Kulturen als Kategorie A eingestuft werden (s. 3.).



3. Kulturen mit Neuer Grippe (Influenza)

Es wird empfohlen Kulturen (absichtlich vermehrte Krankheitserreger) der Neuen Influenza A/H1N1 in Analogie zu der hochpathogenen aviären Influenza gemäß ADR/RID der Kategorie A und somit der UN-Nummer 2814 („ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN“) zuzuordnen.

Die Verpackungsanweisung P620 ist einzuhalten sowie die weiteren Bestimmungen des Gefahrgutrechtes.

Literaturhinweise:

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR 2007)

ABAS. Biologische Gefahrguttransport: Beförderung gefährlicher Güter im Gesundheitsdienst – Aktualisierte Fassung nach ADR 2007 – (Beschluss 609)

Deutsche Post AG. Regelungen für die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Stoffen. Versandvorschriften und Hinweise für Einlieferer (gültig ab 01.01.2009)

Bekanntmachung zur Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) vom 24.

November 2006 (BGBl. I S. 2683) in Verbindung mit Abschnitt 6.11.4 und Absatz 7.3.2.6.1 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der 18. ADR-

Änderungsverordnung vom 8. September 2006 (BGBl II S. 826). VkbI. 2007 (Heft 12 v. 30. Juni 2007), Seite 440

Bekanntmachung zur Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) in Verbindung mit der 19. ADR- und der 14. RID-Änderungsverordnung. VkbI. 2008 (Heft 24 v. 25 November 2008)

Ansprechpartner im RKI:

Dr. Heinrich Maidhof (E-Mail: MaidhofH@rki.de).